

**Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
in Deutschland K.d.ö.R.**

Bad Homburg v.d.H.

**ORDNUNG
FÜR DEN
BERUFUNGSRAT
für Pastorinnen und Pastoren
sowie für ihre Dienstgeber**

Vom Präsidium des Bundes beschlossen und in Kraft gesetzt am 9. Februar 2007

ORDNUNG
für den Berufungsrat für Pastorinnen und Pastoren und ihre Dienstgeber
(nachfolgend Ordnung für den Berufungsrat genannt)

§ 1 Einsetzung und Aufgabe

- (1) Das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachstehend „Bund“ genannt) setzt einen „Berufungsrat für Pastorinnen und Pastoren und ihre Dienstgeber“ ein und gibt ihm gemäß Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h) der Verfassung des Bundes eine Ordnung.
- (2) Der Berufungsrat nimmt eine Vermittlungsaufgabe gemäß § 14 (1) der „Ordnung für Pastorinnen und Pastoren und ihre Dienstgeber“ (nachfolgend Pastorenordnung genannt) wahr und leistet Hilfestellung bei einem Dienstwechsel in und zwischen den Dienstbereichen gemäß § 20 der genannten Ordnung.
- (3) Er kann von allen Pastorinnen und Pastoren, die auf einer der Listen des Bundes stehen, und von allen Dienstgebern gemäß § 20 der Pastorenordnung in Anspruch genommen werden.
- (4) Er muss ferner nach Zustimmung der Bundesgeschäftsführung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Pastorenordnung in Anspruch genommen werden von Absolventen des Theologischen Seminars beim Abschluss ihres Regel- oder Zusatzstudiums.
- (5) Die Bundesgeschäftsführung kann darüber hinaus den Berufungsrat mit Vermittlungsbemühungen beauftragen.

§ 2 Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Berufungsrat setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a) sieben Mitglieder auf Vorschlag der Landesverbände; dabei sollen Pastoren/Pastorinnen und Dienstgeber gemäß § 20 der Pastorenordnung vertreten sein,
 - b) einer der Vorsitzenden des Vertrauensrates der Pastorenschaft und ein Mitglied des Konventes der Pastorinnen,
 - c) der Generalsekretär oder ein anderes Mitglied der Bundesgeschäftsführung, das vom Präsidium des Bundes berufen wird, und
 - d) je ein beratendes Mitglied des Theologischen Seminars (Fachhochschule) und des Referates Neulandmission im Dienstbereich Mission.
- (2) Die Bundesgeschäftsführung kann nach Bedarf weitere Berater hinzu ziehen.
- (3) Die Berufung erfolgt für sechs Jahre durch die entsprechenden Gremien; für die in Abs. 1 Buchst. a) Genannten erfolgt sie durch das Präsidium des Bundes.
- (4) Der Generalsekretär oder das gemäß Abs. 1 Buchst. c) berufene Mitglied leitet den Berufungsrates.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der Berufungsrat wird in regelmäßigen Abständen vom Leiter einberufen.
- (2) Er nimmt Anfragen und Vermittlungswünsche der Dienstgeber und der Pastoren/Pastorinnen entgegen und stellt sich für Hilfeleistungen zur Verfügung.
- (3) Er spricht auf der Grundlage eingereicher Profilbeschreibungen (gemäß dem Leitfaden für Pastorenberufungen) Empfehlungen aus und begleitet die Kontaktaufnahme.
- (4) Bei Konfliktfällen wird die Vermittlung ausgesetzt und auf das Güteverfahren entsprechend der Schiedsordnung des Bundes gemäß § 26 der Pastorenordnung verwiesen.

§ 4 Vertraulichkeit

Informationen, die der Berufungsrat erhält, sowie seine Beratungen und Empfehlungen sind vertraulich. Wenn Mitglieder des Berufungsrates ihre Schweigepflicht verletzen, scheiden sie aus.

§ 5 Informationen

- (1) Der Berufungsrat informiert die Antragsteller über seine Vermittlungsbemühungen.
- (2) Wenn die Vermittlungsbemühungen zu keinem Ergebnis führen, kann der Berufungsrat den Vertrauensrat und die Bundesgeschäftsführung zu weiteren Klärungen informieren.
- (3) Über zustande gekommene Vermittlungen informiert der Berufungsrat die Bundesgeschäftsführung und den Leiter des betreffenden Landesverbandes.

§ 6 Vermittlung und Berufung von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Schwerpunkt Jugendarbeit

Die Bestimmungen der „Ordnung für Berufung und Dienst von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes mit dem Schwerpunkt Kinder-, Jungschar-, Pfadfinder- und Jugendarbeit und für ihre Dienstgeber“ sind zu beachten.

§ 7 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde vom Präsidium des Bundes gemäß seiner Zuständigkeit nach Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h) der Verfassung des Bundes am 9. Februar 2007 beschlossen und in Kraft gesetzt.
- (2) Sie ersetzt die „Ordnung für den Berufungsrat für Pastoren und Theologische Mitarbeiterinnen/Pastorinnen“ vom 15. Februar 1997.